

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Juni 1987

102. Stück

273. Verordnung: Schienenverkehrswegverordnung

274. Verordnung: Nebenbahnverordnung

273. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Feber 1987 über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen durch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges (Schienenverkehrswegverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Die Österreichischen Bundesbahnen haben den Schienenverkehrsweg nach Maßgabe dieser Verordnung als gemeinwirtschaftliche Leistung bereit zu halten.

(2) Schienenverkehrsweg sind nachfolgende Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen:

1. Grundstücke, soweit sie für die in den Z 2 bis 12 angeführten Anlagen erforderlich sind;
2. Bahnkörper mit Oberbau, Dämmen, Einschnitten, Entwässerungsanlagen, Futter- und Stützmauern sowie Anpflanzungen zum Schutz der Böschungen;
3. Kunstbauten, wie Eisenbahnbrücken, Durchlässe und Tunnels, überdeckte Einschnitte und sonstige Bahnunterführungen; Schutzeinrichtungen gegen Lawinen, Steinschlag, Wildwasser und gegen sonstige Gefährdungen;
4. Bauten und Einrichtungen zum notwendigen Schutz Dritter;
5. Personenbahnsteige und Laderampen;
6. Ladeflächen in Güterbahnhöfen und Verkehrsflächen auf Bahnhofsvorplätzen;
7. schienengleiche Eisenbahnübergänge einschließlich der zu ihrer Sicherung erforderlichen Anlagen;
8. Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen auf freier Strecke und auf Bahnhöfen, einschließlich der Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von elektrischem Strom für das Signalwesen und die

Fernmeldeanlagen; die zu den vorgenannten Anlagen gehörenden Gebäude;

9. Beleuchtungsanlagen für die Abwicklung und Sicherung des Verkehrs;
10. Anlagen zur Umwandlung und Zuleitung von Strom für die elektrische Zugförderung, das sind Unterwerke, Stromversorgungsleitungen zwischen Unterwerken und Fahrleitungen, Fahrleitungen mit Masten;
11. Anlagen für die Erhaltung und den Bau des Schienenverkehrsweges einschließlich der Gebäude für Streckenleitungen und Bahnmeister;
12. Anlagen für den Verkehrsdienst einschließlich der Einrichtungen zur Einhebung von Beförderungspreisen.

(3) Anlagen im Bereich von Hauptwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Kraft- und Umformerwerken zählen nicht zum Schienenverkehrsweg im Sinne dieser Verordnung.

§ 2. Der Schienenverkehrsweg ist in dem Umfang als gemeinwirtschaftliche Leistung bereit zu halten, als er zur Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung einschließlich der Beförderungsleistungen nach der Nebenbahnverordnung und nach der Nahverkehrsverordnung erforderlich ist. Die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges umfaßt die Kosten für die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen, welche zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetriebes geboten sind. Die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges umfaßt auch Ergänzungen der Anlagen und Einrichtungen, insoweit sie von der Eisenbahnbehörde angeordnet wurden oder insoweit sie zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Verkehrsbedürfnisse notwendig sind.

§ 3. Soweit der Schienenverkehrsweg der Erbringung kaufmännischer Leistungen dient, sind die Erneuerung und ein Anteil in der Höhe von fünf Achtel der diesem Leistungsbereich zuzuord-

nenden Kosten für die Erhaltung als gemeinwirtschaftliche Leistung auszuweisen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

§ 4. Die gemeinwirtschaftliche Leistung der Bereithaltung des Schienenverkehrs nach dieser Verordnung ist bis 31. Dezember 1996 zu erbringen.

Vranitzky
Flemming
Foregger
Hawlicek

Mock
Lacina
Lichal

Löschnak
Graf
Riegler
Streicher

Neisser
Blecha
Dallinger
Tuppy

274.

Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1987 über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Österreichischen Bundesbahnen haben im Schienenverkehr auf folgenden Nebenbahnstrecken und -streckenteilen, für welche die maßgeblichen Bezugswerte für das Jahr 1985 ausgewiesen sind, als gemeinwirtschaftliche Leistungen bis 31. Dezember 2001 zu erbringen:

a) die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie von Gütern

Strecke/Streckenteil	Aufkommen		Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung
	Reisende in 1 000	Güter in 1 000 t			
1. Arnoldstein – Kötschach-Mauthen . .	565	29	62	54,5	38,8
2. Schwarzenau – Zwettl	80	59	22	19,4	14,5
3. Schwarzenau – Waidhofen a. d. Thaya	172	36	10	7,8	5,8
4. Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp	330	66	45	62,1	45,7
5. Retz – Drosendorf	130	139	41	35,2	26,5
6. Laa a. d. Thaya – Laa a. d. Thaya-Stadt	30	61	2	4,2	2,8
7. Siebenbrunn – Leopoldsdorf – Engelhartstetten	111	32	23	19,4	14,7
8. Abzweigung Wien Aspangbf – Wolfsthal	1 748	1 672	55	96,7	57,6
9. Wien ZVBf – Felixdorf	120	412	37	48,4	36,4
10. Wr. Neustadt – Friedberg	1 095	276	55	112,0	79,2
11. Wr. Neustadt – Puchberg a. Schneeberg	571	14	28	43,7	34,9
12. Puchberg a. Schneeberg – Hochschneeberg	110	0,2	9	25,7	21,9
13. Wöllersdorf – Bad Fischau – Brunn . .	239	2,4	5	9,2	7,4
14. Wittmannsdorf – Gutenstein	270	236	34	36,9	26,9
15. St. Ägyd a. Neuwald – Traisen	247	26	30	31,9	24,7
16. St. Pölten – Schwarzenbach a. d. Pielach	511	55	39	79,5	70,5
17. Krems a. d. Donau – Herzogenburg .	586	38	20	51,9	39,6
18. Pöchlarn – Kienberg-Gaming	287	64	38	41,3	30,4

Strecke/Streckenteil	Aufkommen		Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung
	Reisende in 1 000	Güter in 1 000 t			
19. Krems a. d. Donau — Mauthausen . . .	477	172	112	153,7	115,3
20. Linz-Urfahr — Aigen — Schlägl	205	63	58	59,2	43,3
21. Rohr — Bad Hall	26	8	4	7,2	5,6
22. Haiding — Aschach a. d. Donau	71	145	22	16,3	11,3
23. Steindorf bei Straßwalchen — Braun- au a. I.	427	51	40	58,3	53,0
24. St. Wolfgang Schafbergbf — Schaf- bergspitze	230	0,05	6	12,8	13,8
25. Zell am See — Krimml	237	18	54	55,3	47,5
26. Spielfeld-Straß — Bad Radkersburg . .	114	48	31	26,1	20,6
27. Innsbruck Westbf — Scharnitz	711	148	33	78,2	59,8

b) die Beförderung von Personen und Reisegepäck

Streckenteil	Aufkommen Reisende in 1 000	Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung
1. Schwarzenbach a. d. Pielach — Mariazell	290	45	70,5	62,5

c) die Beförderung von Gütern

Strecke/Streckenteil	Aufkommen in 1 000 t	Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgeltung laut Geldrechnung
1. Friedberg — Oberwart	42	26	12,2	9,3
2. Hüttenberg — Launsdorf-Hochosterwitz	339	30	16,7	11,2
3. Weizelsdorf — Ferlach	47	6	5,1	3,5
4. Zwettl — Martinsberg-Gutenbrunn	144	36	17,0	11,0
5. Gmünd — Groß Gerungs	23	43	21,6	18,6
6. Gmünd — Litschau	21	25	17,7	13,6
7. Waldkirchen a. d. Thaya — Waidhofen a. d. Thaya	33	21	6,5	2,1
8. Göpfritz — Raabs	37	21	7,5	6,0
9. Laa a. d. Thaya Stadt — Zellerndorf	199	36	12,7	8,9
10. Poysdorf — Dobermannsdorf	46	19	7,6	5,4
11. Mistelbach LB — Hohenau	70	28	25,4	24,3
12. Korneuburg — Mistelbach LB	80	49	14,6	11,3
13. Breitenstetten — Orth a. d. Donau	15	6	2,9	1,9
14. Abzweigung Fischamend — Mannersdorf	335	19	21,3	17,5
15. Ober Grafendorf — Gresten	52	64	23,2	18,9
16. Lambach — Gmunden Seebf	559	28	28,6	21,4
17. Friedberg — Fehring	164	78	35,4	29,6
18. Zeltweg — Fohnsdorf	13	6	4,7	4,0
19. Ehrwald Zugspitzbahn — Schönbichl	59	37	9,3	5,8

§ 2. Die Österreichischen Bundesbahnen haben im Schienenverkehr auf folgenden Nebenbahnstrecken und -streckenteilen, für welche die maßgeblichen Bezugswerte für das Jahr 1985 ausgewiesen sind, als gemeinwirtschaftliche Leistungen bis längstens 31. Dezember 1991 zu erbringen:

a) die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie von Gütern

Strecke/Streckenteil	Aufkommen		Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung in Mio S
	Reisende in 1 000	Güter in 1 000 t			
1. Neusiedl am See—Wulkaprodersdorf	256	15	36	36,3	26,8
2. St. Paul—Lavamünd	132	12	13	11,4	7,9
3. Drösing—Zistersdorf—Zistersdorf Stadt	109	7	12	11,6	9,1
4. Groß Schweinbarth—Gänserndorf ..	65	3	15	12,4	11,3
5. Obersdorf—Groß Schweinbarth	30	15	18	10,0	8,0
6. Türritz—Freiland	139	11	9	10,2	6,6
7. Lunz am See—Waidhofen a. d. Ybbs	340	31	54	59,0	46,3
8. Ybbsitz—Gstadt	123	5	6	6,8	5,4
9. Wels—Grünau im Almtal	136	77	43	36,8	26,0
10. Vordernberg—Eisenerz	169	206	21	50,4	33,5

b) die Beförderung von Personen und Reisegepäck

Strecke	Aufkommen Reisende in 1 000	Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung in Mio S
1. Friedberg—Oberwart	149	26	27,2	21,8
2. Hüttenberg—Launsdorf-Hochosterwitz	97	30	9,3	6,8
3. Gmünd—Groß Gerungs	71	43	19,9	16,1
4. Ober Grafendorf—Gresten	223	64	41,0	32,2
5. Lambach—Gmunden Seebf	68	28	5,3	4,8
6. Friedberg—Fehring	235	78	65,2	49,7
7. Zeltweg—Fohnsdorf	50	6	3,7	3,0
8. Ehrwald-Zugspitzbahn—Schönbichl	163	37	48,1	39,1

c) die Beförderung von Gütern

Strecke	Aufkommen Güter in 1 000 t	Länge in km	Abgang auf Kostenbasis in Mio S	Abgang laut Geldrechnung in Mio S
1. Parndorf—Kitsee	29	20	8,3	6,9
2. Alt Nagelberg—Heidenreichstein	6	14	4,5	3,9
3. Bruck a. d. Leitha—Petronell-Carnuntum	5	14	9,5	7,1
4. Felixdorf—Blumau-Neurißhof	2	6	9,5	8,3
5. Friedburg-Lengau—Schneegattern	4	5	2,5	1,6
6. Gaweinstal—Groß Schweinbarth	10	9	9,0	8,2

§ 3. (1) Auf den einzelnen Strecken und Streckenteilen sind die angebotenen Beförderungsleistungen grundsätzlich im gegenwärtigen Umfang weiterzuführen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungsaufträge nach dieser Verordnung umfassen aber auch Anpassungen der angebotenen Beförderungsleistungen an die Verkehrsnachfrage.

(2) Die auf einer Strecke bzw. einem Streckenteil angebotenen Beförderungsleistungen können erweitert werden, wenn der Angebotserweiterung eine mindestens gleich hohe Aufkommenssteigerung gegenübersteht. Berechnungsmaß für die auf einer Strecke bzw. einem Streckenteil angebotenen Beförderungsleistungen ist dabei die Zahl der Platzkilometer im Personenverkehr und die Zahl der Achskilometer im Güterverkehr pro Jahr. Eine Aufkommenssteigerung ist nach dem Anstieg der Zahl der beförderten Reisenden bzw. der beförderten Güter in Tonnen pro Jahr zu ermitteln.

(3) Die auf einer Strecke bzw. einem Streckenteil angebotenen Beförderungsleistungen sind einzuschränken, wenn einzelnen dieser Beförderungsleistungen kein entsprechendes Verkehrsaufkommen mehr gegenübersteht und eine Änderung des Verkehrsangebotes keine Aufkommenssteigerung mehr erwarten läßt.

§ 4. (1) Die Österreichischen Bundesbahnen haben ungeachtet der gemeinwirtschaftlichen Leistungsaufträge für die jeweiligen Beförderungsleistungen nach den §§ 1 und 2 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 zu beantragen, wenn

- a) auf einer Strecke oder einem Streckenteil innerhalb des Zeitraumes, für den der gemeinwirtschaftliche Leistungsauftrag gilt, das Verkehrsaufkommen insgesamt nachhaltig zurückgeht, ein Anstieg des Betriebsabganges unvermeidbar ist und die Verkehrsaufgaben auf dieser Strecke bzw. diesem Streckenteil auch durch einen Ersatzverkehr erfüllt werden könnten;
- b) für eine im Schienenverkehr bediente Region eine andere Lösung für die Erfüllung der regionalen Verkehrsbedürfnisse erzielt und dadurch die Erbringung bestimmter Beförderungsleistungen nach den §§ 1 und 2 entbehrlich wird.

Insoweit eine Verkehrseinstellung bewilligt wird, endet der gemeinwirtschaftliche Leistungsauftrag für die auf dieser Strecke bzw. diesem Streckenteil zu erbringenden Beförderungsleistungen mit dem Zeitpunkt der im Bescheid bewilligten Einstellung.

(2) Die gemeinwirtschaftlichen Leistungsaufträge nach dieser Verordnung gelten ferner insoweit nicht, als die Behörde die vorübergehende Einstellung einzelner im Schienenverkehr zu erbringender Beförderungsleistungen aus Sicherheitsgründen zu verfügen hat.

(3) Unberührt bleibt die Berechtigung der Österreichischen Bundesbahnen, Beförderungsleistungen erforderlichenfalls vorübergehend im Schienenersatzverkehr zu erbringen.

§ 5. Auf den Strecken und Streckenteilen

1. Deutschkreutz — Oberloisdorf
2. Oberschützen — Oberwart
3. Zellerndorf — Sigmundsherberg
4. Stammersdorf — Obersdorf
5. Groß Schweinbarth — Dobermannsdorf
6. Pirawarth — Mistelbach LB
7. St. Ägyd am Neuwald — Kernhof
8. Kienberg-Gaming — Lunz am See
9. Mariazell — Gußwerk
10. Müzzzuschlag — Neuberg
11. Bierbaum — Neudau

ist die Beförderung von Personen, Reisegepäck sowie von Gütern, soweit nicht für Streckenteile der Strecken Stammersdorf — Dobermannsdorf und Gänserndorf — Mistelbach LB bereits ein Leistungsauftrag nach § 2 vorgesehen ist;

auf den Strecken

1. Laa a. d. Thaya Stadt — Zellerndorf
2. Poysdorf — Dobermannsdorf
3. Mistelbach LB — Hohenau
4. Korneuburg — Mistelbach LB

ist die Beförderung von Personen und Reisegepäck;
und auf den Strecken bzw. dem Streckenteil

1. Oberwart — Rechnitz
2. Laa a. d. Thaya — Wildendürnbach
3. Schwarzenbach a. d. Pielach — Mariazell

ist die Beförderung von Gütern

grundsätzlich im gegenwärtigen Umfang jeweils als gemeinwirtschaftliche Leistung längstens bis 31. Dezember 1988 zu erbringen. Endet jedoch für diese Strecken oder Streckenteile ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 vor dem 31. Dezember 1988 mit einem die Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs bewilligenden Bescheid, dann endet auch der gemeinwirtschaftliche Leistungsauftrag mit dem Zeitpunkt der bewilligten Einstellung.

Vranitzky	Löschnak	Neisser	Graf
Lacina	Blecha	Foregger	Lichal
Riegler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Tuppy		

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.